

Brüssel, den 29. Mai 2026
(OR. en)

9838/26

TRANS 356
FIN 764

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Sonderbericht Nr. 02/2026 des Europäischen Rechnungshofs:
„EU-Verkehrsinfrastrukturen: Weitere Verzögerungen und einige
Kostensteigerungen, doch ein verstärkter Regelungsrahmen für die
Zukunft ist eingerichtet (Aktualisierung des Sonderberichts 10/2020 des
Europäischen Rechnungshofs)“
– Schlussfolgerungen des Rates (26. Mai 2026)

Die Delegationen erhalten als Anlage die eingangs genannten Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 26. Mai 2026 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum
Sonderbericht Nr. 02/2026 des Europäischen Rechnungshofs:**

„EU-Verkehrsinfrastrukturen:

Weitere Verzögerungen und einige Kostensteigerungen, doch ein verstärkter Regelungsrahmen für die Zukunft ist eingerichtet (Aktualisierung des Sonderberichts 10/2020 des Europäischen Rechnungshofs)“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 02/2026 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Verkehrsinfrastrukturen: Weitere Verzögerungen und einige Kostensteigerungen, doch ein verstärkter Regelungsrahmen für die Zukunft ist eingerichtet (Aktualisierung des Sonderberichts 10/2020 des Europäischen Rechnungshofs)“.
2. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates¹ vom 12. Oktober 2020 zum Sonderbericht Nr. 10/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Verkehrsinfrastrukturen: Um Netzwerkeffekte planmäßig zu erzielen, bedarf es einer beschleunigten Umsetzung von Megaprojekten“.
3. WEIST DARAUF HIN, dass der Sonderbericht Nr. 02/2026 aktuelle Informationen über die Änderungen in Bezug auf die Kosten und geplante Fertigstellungsdaten von acht von der EU kofinanzierten grenzüberschreitenden Flaggschiff-Verkehrsinfrastrukturen (Transport Flagship Infrastructures, TFI) im TEN-V-Netz seit 2020 enthält, dass darin überprüft wird, inwieweit die Kommission die Empfehlungen des EuRH in Bezug auf die Aufsicht über die Fertigstellung der TFI umgesetzt hat, und dass das Potenzial des verstärkten Regelungsrahmens in der überarbeiteten TEN-V-Verordnung² bewertet wird, um die im Sonderbericht Nr. 10/2020 festgestellten Probleme anzugehen.

¹ Dok. ST 11749/20.

² Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 28.6.2024, S. 1).

4. BETONT, wie wichtig TFI in Bezug auf den Mehrwert der EU sind, indem sie die Konnektivität verbessern, die wirtschaftliche Integration unterstützen und den Binnenmarkt stärken, und HEBT HERVOR, welche Bedeutung grenzüberschreitende Abschnitte, fehlende Verbindungsstücke und Verkehrsengpässe für die Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes haben.
5. HEBT die Fortschritte HERVOR, die dank der Bemühungen der Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission bei der Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes erzielt worden sind.
6. WEIST DARAUF HIN, dass die rechtzeitige Fertigstellung des TEN-V-Netzes im Einklang mit der überarbeiteten TEN-V-Verordnung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie die Verwirklichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele der Union von entscheidender Bedeutung ist.
7. WÜRDIGT die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission, grenzüberschreitende Fragen anzugehen, unter anderem durch die Richtlinie von 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes³ sowie durch die Bestimmungen der überarbeiteten TEN-V-Verordnung, und RUFT DAZU AUF, die Genehmigungsverfahren weiter zu straffen, um administrative Engpässe zu vermeiden.
8. WEIST auf die inhärente Komplexität grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte HIN, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erfordern, sowie darauf, dass viele der geprüften Projekte voraussichtlich bis 2030 oder ungefähr zu diesem Datum abgeschlossen sein werden.
9. WEIST auf andere Faktoren HIN, die sich auf die rechtzeitige Durchführung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auswirken, wie die Verwaltungskapazität der Projektträger und der Durchführungsstellen, und BEGRÜßT die Unterstützung der Kommission bei der Projektleitung.

³ Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 1).

10. BETONT, wie wichtig eine angemessene und vorhersehbare finanzielle Unterstützung für die rechtzeitige Durchführung großer Infrastrukturprojekte ist, und HEBT die Schlüsselrolle der EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere der Fazilität „Connecting Europe“, sowie die Bedeutung nationaler Investitionen HERVOR.
11. NIMMT KENNTNIS von den Ergebnissen des Sonderberichts in Bezug auf die Durchführung der geprüften Projekte und WEIST DARAUF HIN, dass es derzeit noch zu früh ist, die Wirksamkeit des verstärkten Regelungsrahmens in der überarbeiteten TEN-V-Verordnung zu bewerten; ERKENNT jedoch AN, dass der wirksame Einsatz der Instrumente des verstärkten Regelungsrahmens zur frühzeitigen Erkennung von Risiken und zu einer effizienteren Projektdurchführung beitragen kann.
12. SCHLIEßT sich großen Teilen der im Sonderbericht enthaltenen Bemerkungen der Kommission AN.
